

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden durch die planlichen und textlichen Festsetzungen berücksichtigt. Das sind im Einzelnen die Festsetzungen zur Grünordnung und zum Ausgleich, zum Artenschutz, zum Immissionsschutz und zur Niederschlagswasserbehandlung.

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Dieser Umweltbericht wurde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplanes als Teil der Begründung (10.12.2013) beigelegt.

Durch die festgesetzte Ein- und Durchgrünung entlang der Bahntrasse und im Bereich der Pkw-Stellplätze wird das Thema Grünordnung ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus wird durch die differenzierte Waldbewirtschaftung (ausschließliche Entnahme der Bäume die tatsächlich eine Gefährdung darstellen, sodass der Waldbestand erhalten und lediglich fortlaufend verjüngt wird) im Bereich der Baumfallzone die Rodungsfläche möglichst gering gehalten.

Mit der Entwicklung externer Ausgleichsflächen (Fl.Nrn. 438 Gmkg. Traunstein, 1230 und 1243/1 Gmkg. Wolkersdorf) kommt die Stadt Traunstein ihrer Pflicht nach, den ermittelten naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarf sowie den nach Bayerischen Waldgesetz erforderlichen Ausgleich (Waldersatz) zu erbringen (vgl. Festsetzungen durch Text Punkt 16). Das Ausgleichserfordernis nach dem Waldgesetz und dem Naturschutzgesetz wird auf ein und derselben Fläche erbracht.

Des Weiteren wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in welcher die potenziell betroffenen Tierarten behandelt und deren Beeinträchtigung untersucht wurden. Durch die festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz unter Punkt 17 der Festsetzungen durch Text (Baumfällungs- und Rodungszeitpunkt gemäß § 39 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und anbringen von Fledermauskästen) werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Zum Thema Schallimmissionen wurde ein Gutachten zur Festlegung der zulässigen Schallimmissionen, deBAKOM, Odenthal, Stand 31.01.2013 erstellt. Darin wurden die Auswirkungen auf die umliegenden relevanten Immissionsorte untersucht. Die festgesetzten Emissionskontingente von maximal $L_{EK, Tag} = 67$ dB am Tage (6 bis 22 Uhr) und maximal $L_{EK, Nacht} = 49$ dB nachts (ungünstigste Nachtstunde, 22 bis 6 Uhr) gewährleisten, dass im Bereich der Betriebsleiterwohnung des Kfz-Lackierbetriebes die dort für die Gesamtbelastung durch Gewerbegeräusche nach TA Lärm [5] geltenden Richtwerte von 65 / 50 dB(A) tags / nachts unterschritten werden.

Nach Punkt 13 der Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde zu den Belangen des Wasserhaushaltes geregelt, dass unbelastetes Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsfläche nach Möglichkeit breitflächig über eine belebte Bodenschicht versickert wird. Im Detail wird die Niederschlagswasserbehandlung im Rahmen des Bauantrages mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abgestimmt.

2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind zu berücksichtigende Stellungnahmen mit Einwänden zu Eingriffs- und Ausgleichsflächenregelung, zum Artenschutz, zur Niederschlagswasserbehandlung, zu Lärm- und Geruchsimmissionen, zur zulässigen Nutzung und zur Rodungs- und Ersatzwaldfläche eingegangen. Im Folgenden wird auf die einzelnen Punkte zusammenfassend eingegangen.

Eingriffs-, Ausgleichsflächenregelung und Artenschutz:

Der Eingriff in die Natur und Landschaft sowie die damit verbundenen erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsflächen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Forstamt abgestimmt. Die genaue Lage der Ausgleichsflächen wurde im Planentwurf dargestellt. Ein Großteil des Ausgleichs wird gebietsnah auf dem Grundstück Fl.Nr. 438 nördlich des Ortsteils Kotzing im direkten Anschluss an den Haidforst durch die Neuanlage eines struktur- und artenreichen Laubwaldes mit ausgeprägtem Waldmantel geschaffen. Weitere 2.000 m² werden durch eine entsprechende Aufforstung im Bereich Schmidham nachgewiesen.

Bei der Bestandsaufnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Horste von Greifvögeln berücksichtigt.

Niederschlagswasserbehandlung:

Es wurde festgesetzt, dass unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser möglichst vor Ort zu versickern ist. Aufgrund der Problematik bei Ver- und Entsorgungsbetrieben (mögliche Stoffeinträge und Belastungen des Niederschlagswassers nicht abschließend geklärt) kann die Niederschlagswasserbehandlung auf Ebene des Bebauungsplans jedoch nicht abschließend geregelt werden. Daher wird festgesetzt, dass im Rahmen des Bauantrages eine konkrete mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abgestimmte Entwässerungsplanung erforderlich ist.

Lärm- und Geruchsimmissionen:

Die Befürchtungen, dass erhebliche zusätzliche Lärm- und Geruchsimmissionen auf die Umgebungsbebauung entstehen und die bestehende Erschließungsstraße für das zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht ausreicht, werden nicht geteilt. Vielmehr ist die bestehende Erschließungsstraße auch für den zusätzlichen Verkehr der Firma Schaumaier ausreichend dimensioniert.

Im Rahmen eines Gutachtens wurden die durch die Neuansiedlung entstehenden Immissionen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umgebungsbebauung - insbesondere auf die Betriebsleiterwohnung Raschke - geprüft. Das Gutachten kommt dabei zu dem Schluss, dass bei entsprechender Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen die Betriebsleiterwohnung nicht über das für Gewerbegebiete zulässige Maß hinaus beeinträchtigt wird. Im Bebauungsplan werden maximale Emissionskontingente von $L_{EK, Tag} = 67$ dB am Tage (6 bis 22 Uhr) und $L_{EK, Nacht} = 49$ dB nachts (ungünstigste Nachtstunde, 22 bis 6 Uhr) festgesetzt.

Nutzung des Sondergebietes:

Des Weiteren wird vorgebracht, dass einer Verlagerung des Wertstoffhofes auf das neue Betriebsgelände wegen der damit verbundenen erheblichen Verkehrsbelastung nicht zugestimmt wird.

Die Zulassungsfähigkeit eines Wertstoffhofes im Sondergebiet ist gegebenenfalls im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Rodungs- und Ersatzwaldfläche:

Die Einwendungen von privater Seite gegenüber dem Flächennutzungsplan, größeren Rodungsfläche, der Überplanung bzw. Einbeziehung des Forstweges und die Einschränkung der Erholungsfunktion des Waldes wurden wie folgt abgewogen.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans wurde von einer Fläche für das Sondergebiet Ver- und Entsorgung von ca. 1,2 Hektar ausgegangen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde aber zur Regelung der notwendigen Waldabstandsfläche erweitert. Insgesamt ist nun eine Waldersatzfläche von 13.510 m² erforderlich.

Das überplante Teilstück des Wanderweges Nr. 15 wird durch die Anlage eines „Pfades“ westlich des Plangebiets innerhalb der Baumfallzone ersetzt. Die Durchgängigkeit für Erholungssuchende bleibt somit erhalten, ohne dass weitere Rodungen des Haidforstes erforderlich sind.

Der Waldbestand kann über die westlich bereits vorhandene Forststraße bewirtschaftet werden. Eine weitere Forststraße muss somit nicht angelegt werden.

3 Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung des Sondergebietes ergibt sich aus der Erweiterungsnotwendigkeit des bestehenden Betriebes Schaumaier Recycling. Eine Umsiedlung des Betriebes ist aufgrund der am Standort bereits vorhandenen Betriebsgebäude und Einrichtungen nicht möglich. Alternative Planungsmöglichkeiten sind deshalb nicht gegeben.

aufgestellt: Traunstein, den 22.04.2014

Planungsbüro Schuardt, Traunstein

Wolfgang Schuardt



Traunstein, den 31.03.2014

Kösterke, Oberbürgermeister



